

## Nutzungsvertrag.

Zwischen dem Beamten-Wohnungsverein e. G. m. b. H.  
zu Bielefeld, vertreten durch den Vorstand, und dem  
Vereinsmitgliede *Frau August Karke,*  
und dessen Ehefrau *Josephine,*

*Barth* geb. *Heumieg*

wird folgender Nutzungsvertrag abgeschlossen.

(Die Nutzungsberechtigten werden im Vertrage kurz als  
„Mitglied“ bezeichnet.)

### § 1. Gegenstand.

Der Beamten-Wohnungsverein überläßt die Vereins-  
wohnung im Vereinshause an der *Leibnizstr. Nr. 2*  
im *2. Obergeschoß links* — rechts dem Mitgliede vom  
*1. Oktober* 19 *08* ab auf unbestimmte Zeit zur  
Benutzung als Wohnung, ausschließlich für ihn, seine  
Ehefrau und seine Kinder.

Die Wohnung besteht aus *3* Zimmern, 1 Küche,  
*1* bewohnbaren Bodenkammer, Badezimmer mit  
Badeeinrichtung, *2* Kellern.

## § 2. Wohnzins.

Das Mitglied übernimmt die im § 1 bezeichnete Wohnung in seine Benutzung und verpflichtet sich, für die Überlassung der Wohnung vom 1. Oktober 1928 ab einen Wohnzins von jährlich 612,- RM. (in Worten

sechshundertzwölf RM. — Rpf.)

sowie die Zuschläge zu entrichten, die etwa vom Vorstände im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrate festgesetzt werden.

Der Wohnzins ist für den Monat nachträglich innerhalb der ersten beiden Werktage mit

51,- RM.

frei an die Kasse des Vereins oder an die sonst vom Vorstände bestimmte Stelle zu zahlen.

Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, durch Beschluß des Vorstandes und Aufsichtsrates eine Erhöhung des Wohnzinses eintreten zu lassen, wenn diese zur Sicherung einer ausreichenden Rentabilität des Hauses erforderlich erscheint oder von einem Darlehensgläubiger auf Grund der Bestimmungen des Darlehensvertrages verlangt wird.

Das Mitglied ist nicht berechtigt, irgendwelche Gegenforderungen gegen den Wohnzins aufzurechnen oder wegen nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages durch den Verein den Wohnzins ganz oder teilweise zurückzubehalten.

Wird der Wohnzins nicht rechtzeitig entrichtet, so sind außer den Mahnkosten für die Zeit des Verzuges Zinsen nach dem Diskontsatz der Reichsbank zu zahlen.

## § 3. Nebenleistungen.

Die Wohnungsinhaber eines Hauses tragen zu gleichen Teilen die Kosten für Schornsteinreinigung, für Wasserverbrauch, für Beleuchtung des Treppenhauses, des Kellerflures, der Keller, der Waschküche und des Trockenbodens, für die Miete der Wasseruhr und des Elektrizitätszählers.

## § 4. Übernahme.

1. Altwohnungen: Das Mitglied hat sich von dem gebrauchsfähigen Zustande der überlassenen Räume überzeugt und übernimmt sie in der vorhandenen Beschaffenheit. Zu Instandsetzungen, Verbesserungen oder Neueinrichtungen ist der Verein nur insoweit verpflichtet, als dies schriftlich besonders vereinbart ist. Ihre Ausführung wird vom Verein nach Möglichkeit beschleunigt, kann aber nicht vor dem Zeitpunkte beansprucht werden, von dem ab dem Mitgliede die Wohnung überlassen ist.

2. Wohnungen in Neubauten: Das Mitglied hat von dem Bauentwurfe und der Ausführung an Ort und Stelle Kenntnis genommen. Es erklärt sich mit der dadurch bedingten Beschaffenheit der Wohnung einverstanden. Abweichungen vom Bauentwurfe, die sich bei der Bauausführung aus baupolizeilichen oder sonstigen Gründen als notwendig herausstellen und ausgeführt werden, begründen für das Mitglied kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Minderung des Wohnzinses.

3. Für Mängel der Wohnung, die bei der Übernahme nicht gerügt wurden, hat der Verein nur dann aufzukommen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach der Übernahme dem Vorstände schriftlich gemeldet werden.

## § 5. Obhutpflicht.

Das Mitglied verpflichtet sich, die von ihm benutzten Räume während der Zeit der Nutzung in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten und nach Auflösung des

Nutzungsverhältnisses in solchem Zustande gereinigt zu übergeben, soweit nicht durch ordnungsmäßige Benutzung eine Abnutzung eingetreten ist.

Die überlassene Wohnung mit Zubehör ist vom Mitgliede und seinem Hausstande pfleglich zu behandeln. Dem Mitgliede liegt während der ganzen Dauer des Vertrages die volle Obhut und Anzeigepflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches wie jedem Inhaber einer Mietwohnung ob. Dabei haftet das Mitglied nicht nur für eigene Unterlassung der Obhut und der Anzeigepflicht sowie für eigenes Verschulden (Vorsatz und Fahrlässigkeit), sondern auch für die Verfehlungen seiner Hausstandsmitglieder, seiner Hausangestellten, seiner Gäste oder der von ihm Beauftragten.

Die durch derartiges Verschulden entstandenen Schäden im und am Hause oder an seinen Umfriedungen hat das Mitglied auf seine Kosten zu beseitigen. Die Instandsetzung muß ordnungsmäßig und auf Verlangen des Vorstandes durch Vermittlung des Vereins geschehen.

#### § 6. Unterhaltungspflicht.

Außer der Fürsorge für die Reinigung und die Lüftung der Wohnung und ihre Freihaltung von Ungeziefer liegt dem Mitgliede ob:

- a) die Reinigung der für einen gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Einrichtungen, wie Kellerflure, Waschküchen, Waschkessel, Waschmaschinen, Trockenböden nach der Benutzung;
- b) die Reinigung der Wohnung von Ansteckungsstoff auf ärztliche oder polizeiliche Anordnung, sofern sie durch Vorkommnisse in der Wohnung veranlaßt ist;
- c) die Beseitigung von Verstopfungen in den nicht zu den Hauptsträngen gehörenden Entwässerungsanlagen, also in Aborten, Waschbecken, Waschtischen, Spültischen, Ausgüssen und Badewannen;
- d) die Vorkehrung zum Schutze der Wasserleitungen und Zapfstellen gegen das Einfrieren;

- e) die Beleuchtung und Reinigung der Zugänge zur Wohnung (Flure, Treppen, Gänge);
- f) die Ausbesserung aller Schäden an Verglasungen, wenn die Schäden nicht nachweisbar ohne sein Verschulden durch Naturereignisse angerichtet sind;
- g) die Kosten für die Anbringung und Instandhaltung von Steckdosen und Schaltern für elektrisches Licht und elektrische Kraft;
- h) das Abdichten aller Wasserhähne innerhalb der Wohnung;
- i) sämtliche Instandsetzungen, die innerhalb der Wohnung notwendig sind, um die Räume zum dauernden und angenehmen Aufenthalte von Menschen angemessen zu erhalten (sog. Schönheitsreparaturen).

#### § 7. Heizungsanlagen, Badeeinrichtungen.

Die Kosten für die Instandhaltung der Heizanlagen, der Warmwasserversorgung, der Badeeinrichtungen und Öfen trägt der Verein, sofern entstandene Schäden nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen durch den Wohnungsinhaber oder dessen Beauftragte zurückzuführen sind.

#### § 8. Instandsetzungen.

Die bauliche Unterhaltung des Hauses und die Instandhaltung der der allgemeinen Benutzung dienenden Zugänge, Aufgänge und Räume trägt der Verein.

Bei baulichen Veränderungen, Ausbesserungen und Instandsetzungen im und am Wohnhause, bei Rauchen der Öfen, bei Ungeziefer in den Wohnräumen oder bei Absperrung der Wasser-, Gas- oder elektrischen Leitungen steht dem Mitgliede ein Anspruch auf Entschädigung oder Herabsetzung des Wohnzinses auch dann nicht zu, wenn durch diese Maßnahmen der Gebrauch der Wohnung vorübergehend beeinträchtigt werden sollte. Der Verein wird aber so schnell, wie die Umstände es gestatten, für Abstellung der vom Mitgliede nicht selbst verschuldeten Übelstände sorgen.

Nach den vom Vereine vorgenommenen Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten hat das Mitglied Wohnung und Zubehör auf seine Kosten zu reinigen, sofern es sich nicht um Instandsetzungen vor der Übernahme der Wohnung oder um Beseitigung baulicher Mängel der ersten Anlage handelt.

Das Mitglied verpflichtet sich, erheblich gesundheitsgefährdende Mängel der überlassenen Wohnung oder deren Teile dem Vorstande sofort anzuzeigen.

#### § 9. Veränderungen.

Das Mitglied darf Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Räume, an elektrischen Leitungen, an Gas-, Wasser- und Abflußleitungen, sowie sonstige Neuerrichtungen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorstandes vornehmen.

Genehmigte Änderungen dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes nicht wieder beseitigt werden; ebenso dürfen Spiegel- und Gardinenhaken beim Auszuge nicht entfernt werden. Auf Entschädigung für Verbesserungen hat das Mitglied keinen Anspruch.

#### § 10. Tierhaltung.

Anderere Haustiere als Hund, Katze oder Stubenvogel dürfen in den Wohnhäusern nicht untergebracht werden.

Das Halten von Hunden bedarf in allen Fällen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

Dem Wohnungsinhaber liegt es ob, alle durch Haustiere verursachten Verunreinigungen des Hauses oder des Hofes unverzüglich beseitigen zu lassen.

Ergeben sich Unzuträglichkeiten aus der Tierhaltung, so kann der Vorstand das Halten der Tiere untersagen, auch eine erteilte Genehmigung jederzeit widerrufen.

#### § 11. Besondere Anlagen.

Die Anlage einer Außen- oder Innenantenne für Radio bedarf unbedingt der vorherigen schriftlichen Ge-

nehmigung des Vorstandes. Die erteilte Genehmigung kann zu jeder Zeit vom Vorstande ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

#### § 12. Übertragung.

Das Mitglied ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vorstandes nicht berechtigt, den Gebrauch der Wohnung oder von Teilen der Wohnung oder ihres Zubehörs ganz oder teilweise einer nicht zu seinem Hausstande gehörigen Person zu überlassen, besonders Räume zu vermieten.

Die Genehmigung zur Übertragung oder Abvermietung wird vom Vereinsvorstande nur in Ausnahmefällen und nur auf jederzeitigen Widerruf und gegen die Verpflichtung zur Zahlung einer besonderen laufenden Entschädigung erteilt, die neben dem Wohnzins an die Vereinskasse zu entrichten ist. Dabei gilt § 2 entsprechend.

Das Mitglied kann aus der Verfassung der Genehmigung oder aus der Ablehnung eines Untermieters weder einen Entschädigungsanspruch noch ein außerordentliches Kündigungsrecht herleiten.

#### § 13. Tod des Mitgliedes.

Wenn ein Mitglied, das eine Vereinswohnung inne hat, stirbt und die Witwe oder eine unverheiratete Tochter die Mitgliedschaft erwirbt, so sind diese berechtigt, die Wohnung zu behalten, soweit nicht Bestimmungen eines Vertrages mit einem Darlehensgläubiger dem entgegenstehen.

#### § 14. Besichtigung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat des Vereins oder deren Beauftragte, sowie Vertreter von Behörden, die das Grundstück beliehen haben, sind berechtigt, die überlassenen Räume zum Zwecke der Prüfung des Bauzustandes der Wohnung zu betreten. Die Zeit der Besichtigung ist dem Mitgliede, wenn eben möglich, am Tage vorher anzukündigen.

Die bei der Besichtigung festgestellten Mängel sind zu beseitigen, soweit sie von dem Mitgliede zu vertreten sind. Werden die für notwendig erachteten Instandsetzungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht vorgenommen, so werden die Arbeiten auf Kosten des Mitglieds ausgeführt.

Das Mitglied ist verpflichtet, nach Aufkündigung des Vertrages die überlassenen Räume von Vereinsmitgliedern, die sich um die Wohnung bewerben wollen, sowie von den sie etwa begleitenden Mitgliedern oder Beauftragten des Vorstandes werktäglich von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 4 bis 6 Uhr nachmittags besichtigen zu lassen, bis die Wohnung anderweitig vergeben ist.

#### § 15. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragsteile mit dreimonatiger Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahres mit der Wirkung aufgekündigt werden, daß der Vertrag mit Ablauf der Kündigungsfrist als aufgelöst gilt.

Jede Kündigung muß schriftlich erfolgen und spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Kündigungsfrist dem andern Vertragsteile übergeben oder als Einschreibebrief unter der Anschrift des andern Vertragsteiles bei der Post aufgegeben sein.

Die Genossenschaft darf jedoch den Vertrag nur aus einem wichtigen, die Belange des Vereins schädigenden Grunde kündigen.

Als derartige wichtige Kündigungsgründe gelten namentlich:

- a) Nichterfüllung des Vertrages,
- b) Aufgabe oder Verlust der Mitgliedschaft,
- c) Ableben des Mitglieds,
- d) wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung,
- e) verweigerte Zahlung der Zuschläge nach § 2,
- f) Zuwiderhandlung gegen § 12 über die Übertragung der Wohnräume,

g) Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Dienst der Verwaltung, die für seine Wohnung Darlehen gegeben hat, falls die Behörde die Kündigung verlangt,

h) Erregung von Ärger, Zank und Streit im Hause.  
In allen Fällen haftet das Mitglied oder seine Erben für den Wohnzins und etwaige Zuschläge bis zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs.

#### § 16. Rückgewähr.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat das Mitglied die überlassenen Räume, abgesehen von einer Abnutzung durch ordnungsmäßige Benutzung, gebrauchsfähig und besenrein an den Vorstand zurückzugeben, auch sämtliche ihm übergebenen oder auf seine Kosten angefertigten Schlüssel zu dem Hause und seinen Räumen ohne Entschädigung abzuliefern.

Räumt das Mitglied die Wohnung unter Wegschaffung des größeren Teiles der eingebrachten Sachen vor Ablauf des Vertrages, so sind die Räume in der vorher festgesetzten Weise bereits zu diesem Zeitpunkte zurückzugewähren.

Der Vorstand ist in solchen Fällen berechtigt, in den Räumen Änderungen und Ausbesserungen in beliebigem Umfange vornehmen zu lassen, ferner das Mitglied, an das die Wohnung vom Ablaufe des Vertrages ab anderweitig vergeben ist, bis zu zwei Wochen vor Ablauf dieses Vertrages in die Räume einzuziehen zu lassen, ohne daß der bisherige Wohnungsinhaber Entschädigung oder einen Abzug von dem Wohnzins beanspruchen darf.

Hat das Mitglied in der oben bezeichneten Weise die Wohnung geräumt, ohne die Schlüssel abzugeben, so darf der Vorstand die Räume auf Kosten des Mitglieds öffnen lassen und darüber verfügen.

#### § 17. Zurückbehaltungsrecht.

Dem Beamten-Wohnungsverein wird wegen aller Ansprüche aus diesem Vertrag vom Mitglied das Zurückbehaltungsrecht an dem in die Wohnung eingebrachten

Hausrat und das Recht eingeräumt, sich aus den erhaltenen Sachen nach Maßgabe der §§ 1228 bis 1247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu befriedigen.

### § 18. Aufrechnung.

Der Beamten-Wohnungsverein darf alle Ansprüche an das Mitglied aus diesem Vertrage, auch solche auf Schadenersatz, gegen den Anspruch des Mitgliedes auf Rückvergütung von Wohnzins oder von Geschäftsguthaben im Falle seines Ausscheidens als Vereinsmitglied aufrechnen.

### § 19. Hausordnung.

Das Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen der folgenden Hausordnung und haftet auch für deren Befolgung durch seine Hausgenossen, Angestellten, Untermieter, Gäste u. dergl.

#### a) Hausaufsicht.

Für jedes Haus wird ein Hauswart bestellt. Diesem liegt ob:

1. die zu seiner Kenntnis gelangenden Mißstände und Schäden im und am Hause dem Vorstand anzuzeigen;
2. in dringenden Fällen, bei Feuergefahr, Bruch der Gas- oder Wasserleitung und dergleichen die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und sofort den Vorstand zu benachrichtigen;
3. auf die Erfüllung der Hausordnung strengstens zu achten;
4. bei Frostgefahr für das Abstellen und Wiederanlassen des Wassers zu sorgen;
5. die zwischen den Wohnungsinhabern zeitweise wechselnden Verpflichtungen und Berechtigungen zu regeln.

Da das Amt des Hauswarts Ehrenamt ist, so erwartet der Vorstand von allen Hausbewohnern, daß sie es ihm durch Entgegenkommen möglichst erleichtern.

Alle Hausbewohner, einschließlich der Untermieter, sind verpflichtet, die Anordnungen des Hauswarts, soweit sie die Hausordnung betreffen, zu befolgen.

#### b) Schließen der Türen.

Die Haustür ist von den Bewohnern des Erdgeschosses in der Zeit von 1. April bis zum 1. September um 9 Uhr abends, in der übrigen Zeit des Jahres um 8 Uhr abends zu schließen. Die Haustür ist von den Hausbewohnern bis 7 Uhr morgens geschlossen zu halten.

Es ist streng darauf zu achten, daß die Kellereingangstür, die Kellerausgangstür und die Tür zum Trockenboden nach Benutzung stets wieder verschlossen wird.

Der Haus Schlüssel darf an niemand außerhalb des Hausstandes abgegeben werden. Doppelschlüssel für die Türen des Hauses oder der Wohnung dürfen ohne Vorwissen des Vorstandes nicht angefertigt werden.

#### c) Beleuchtung.

Die Wohnungsinhaber sind verpflichtet, das Treppenhaus vom Beginn der Dunkelheit an zu beleuchten. Das Licht darf erst gelöscht werden, wenn die Haustür verschlossen wird.

Boden- und Kellerräume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

#### d) Gemeinschaftliche Räume.

Gemeinschaftliche Räume sind Kellerflur, Waschküche, Treppenhaus, Gänge, Trockenboden u. a.

1. Diese Räume dürfen nicht als Spielplatz für die Kinder dienen.
2. Sie dürfen nicht zum Ausklopfen und Ausstauben von Teppichen, Fußmatten, Läufern und Kleidungsstücken benutzt werden. Dazu ist das Teppichgerüst im Hofe angebracht.
3. Auch dürfen keine Möbel und sonstigen Gegenstände darin aufgestellt werden.

4. Die dem gemeinsamen Verkehr dienenden Räume dürfen nicht verunreinigt werden. Die von einem Wohnungsinhaber verursachten Verunreinigungen müssen von ihm sofort beseitigt werden.

Außerordentliche Reinigungen, die durch Schornsteinfegen oder durch Instandsetzungen und Ausbesserungen nötig werden, hat das Mitglied zu besorgen, das an dem Tage das Recht der Benutzung des Raumes oder die Pflicht der ordentlichen Reinigung hat.

Es ist besonders darauf zu achten, daß auch die Wäschebrähte auf dem Boden von Staub und Ruß gereinigt werden.

c) Waschküche, Trockenboden und Bleichplatz.

Die Benutzung der Waschküche, des Trockenbodens und des Bleichplatzes regelt sich nach dem vom Hauswart mit den Mitgliedern vereinbarten Plan.

Außerhalb der Reihenfolge dürfen sie nur mit Genehmigung des Mitgliedes, dem die Tage zustehen, gebraucht werden.

Das Waschen und Trocknen der Wäsche in den Wohnräumen ist streng untersagt.

Vor morgens 8 Uhr, von 1 Uhr bis 3½ Uhr nachmittags und abends nach 7 Uhr ist für die größte Ruhe in der Waschküche, auf dem Trockenboden und auf dem Bleichplatze zu sorgen.

Nach dem Gebrauche sind Waschküche, Kellerflur, Kellereingangstreppe, Kellerausgangstreppe, Waschmaschine, Waschkessel, Spülbecken, Kesselfeuerung, Schlammeimer und Waschküchenfenster gründlich zu reinigen.

Auf dem Trockenboden ist darauf zu achten, daß keine Wäsche, die noch tropft, aufgehängt wird; jede auf dem Fußboden entstandene Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Die Fenster auf dem Boden sind des Abends und bei Regen- oder Schneewetter unbedingt zu schließen.

Die Reinigung des Trockenbodens hat monatlich wechselnd nach einem besonderen Plane zu erfolgen.

Der Bleichplatz ist nach Möglichkeit zu schonen; er darf von den Kindern nicht als Spielplatz benutzt werden.

f) Reinigung des Hauses.

Die Bewohner des Erdgeschosses reinigen im wöchentlichen Wechsel den unteren Hausflur, die dazugehörigen Türen und Fenster und den Zugang von der Straße zum Hause.

Die Bewohner des 1. Obergeschosses haben wöchentlich abwechselnd die vom Erd- zum 1. Obergeschoß leitende Treppe, den Vorplatz zu ihren Wohnungen und die dazu gehörigen Türen und Fenster zu reinigen.

Die Bewohner des 2. und 3. Obergeschosses haben entsprechend daselbe zu übernehmen.

Alle Wohnungsinhaber des Hauses, mit Ausnahme der Erdgeschoßbewohner, reinigen wöchentlich abwechselnd die Treppe zum Dachgeschoß und den oberen Flur.

Wenn die Straßenreinigung von der Stadt oder vom Verein übernommen wird, müssen die Bewohner des Erdgeschosses an der Reinigung des Dachgeschosses teilnehmen.

g) Reinigung der Straße.

Die Bewohner des Erdgeschosses sind verpflichtet, die Straße vor dem Hause wöchentlich wechselnd nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften zu reinigen und den Bürgersteig bei Glätte mit Sand oder Asche zu bestreuen.

Übernimmt der Verein die Straßenreinigung, so haben sämtliche Wohnungsinhaber des Hauses die Kosten zu gleichen Teilen aufzubringen.

h) Brennmaterial.

Das Aufbewahren größerer Mengen von Brennmaterial in den Wohnungen ist nicht gestattet.

Brennstoffe dürfen nur im Keller oder auf dem Hofe werktäglich von 8 bis 1 Uhr und von 3½ bis 7 Uhr zerkleinert werden.

Beim Holzhacken sind kräftige Holzunterlagen zu benutzen.

Auf keinen Fall dürfen Bodenräume zum Lagern von Heu, Stroh, Brennholz und dergl. gebraucht werden.

i) Abfälle, Asche.

Küchenabfälle, Müll, Asche, Scherben usw. müssen in die vorgeschriebenen Behältnisse nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften geschüttet werden. Diese Ascheneimer sollen nicht in der Wohnung oder auf dem Balkon aufbewahrt werden; sie gehören in den Kohlenkeller.

Es ist verboten, Abfälle irgendwelcher Art in die Aborte, auf den Hof oder in den zum Hause gehörigen Garten zu werfen.

k) Musik.

Musizieren (Radio-Lautsprecher, Grammophon u. ä. eingeschlossen) ist morgens vor 8 Uhr, von 1 bis 3½ Uhr nachmittags und abends nach 10 Uhr zu unterlassen. Während des Spielens sind die Fenster zu schließen.

l) Verschiedenes.

Betten, Teppiche, Läufer, Matten, Kleidungsstücke und andere Sachen dürfen nur im Hofe an dem Teppichgerüst werktäglich von 8 bis 1 Uhr und von 3½ bis 7 Uhr geklopft werden.

Das Aushängen und Abstauben dieser Sachen, das Aushängen von Wäsche auf den Balkonen oder aus dem Fenster hinaus ist verboten.

Ebenso ist das Sonnen und Lüften der Betten über den Balkon- oder Fensterrand hinaus, auf den Zäunen und sonstigen Einfriedigungen der Höfe und Gärten zu unterlassen.

Das Klopsgerüst soll nicht als Turnstange oder zum Anbringen einer Schaukel benutzt werden.

Fleißiges Lüften der Wohnräume, auch bei nassem Wetter, ist geboten.

Beim Abwaschen und Scheuern der Fußböden sowie überhaupt beim Gebrauch von Wasser ist unbedingt darauf zu achten, daß es nicht in die darunter liegenden Räume dringt.

Das Begießen der Blumen in den Balkonkästen und die Reinigung des Balkons hat in der Weise zu geschehen, daß die darunter wohnenden Mitglieder durch abfließendes Wasser nicht belästigt werden.

m) Ruhe im Hause.

Es ist streng darauf zu achten, daß morgens vor 8 Uhr, von 1 bis 3½ Uhr nachmittags und nach 7 Uhr abends jeder ruhestörende Lärm im und beim Hause unterbleibt.

n) Änderung der Hausordnung.

Durch Beschluß des Vorstandes und Aufsichtsrates können die Bestimmungen der Hausordnung geändert oder ergänzt werden. Der Vorstand ist auch berechtigt, bei entstehenden Unzuträglichkeiten in Einzelfällen Bestimmungen zu ihrer Beseitigung zu treffen.

§ 20.

Von zwei gleichlautenden Ausfertigungen dieses Vertrages ist jedem Vertragsschließenden eine ausgehändigt worden. Durch eigenhändige Unterschrift wird Kenntnis und Einverständnis bescheinigt.

Stempelkosten und sonstige Kosten aus diesem Ver-  
trage zahlt der Wohnungsinhaber.

Bielefeld, den *1. Oktober* 19*28*.

Beamten-Wohnungsverein  
e. G. m. b. H. zu Bielefeld.

*Buschmeier Hermann*

Das Mitglied (Vor- und Zunamen)

*Lugwig Hauke*

und dessen Ehefrau

*Lotta geb. Krümming*

*Lotta Hauke geb. Krümming*

